Vorlegung von Sachen
§§ 809—811 B.G.B.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg
vorgelegt von

Friedrich Randermann
Referendar aus Riede-Hannover.

Referent: Geheimer Justizrat Professor Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1922.

I. Historischer Teil.

Ihren Ursprung hat die Lehre von der Vorlegung von Sachen in der actio ad exhibendum des alten römischen ius civile. Diese verdankt ihrerseits ihre Entstehung einem prozessualen Bedürfnis des alten Vindikationsprozesses und wurde hauptsächlich praktisch, um die Identität von streitigen Sklaven festzustellen. Die actio ad exhibendum erstreckte sich im römischen Recht auch auf bewegliche aber nicht auf unbewegliche Sachen.

Es wurde ein rechtliches Interesse und Glaubhaftmachung der Voraussetzungen gefordert.

Die actio ad exhibendum hatte im römischen Recht eine weit größere Bedeutung als im heutigen, da wir in vielen Fällen, wo dem römischen Recht nur die actio ad exhibendum zur Verfügung stand, gesetzlich besonders normierte Vorlegungsansprüche haben, oder diese sich aus der Natur einer Klage ergeben. Dem alten deutschen Recht war dies Rechtsinstitut unbekannt, und ein Bedürfnis danach war kaum vorhanden. Es wurde aber dennoch rezipiert. Praktische Bedeutung hat es aber im gemeinen Recht nicht erlangt, und die Behandlung der Streitfragen war theoretischer Natur. Da es in den Kodifikationen des 19. Jahrhunderts bald eingehend, bald garnicht behandelt wurde, so hat der Gesetzgeber im Anschluß an die §§ 1565 ff. des sächs. B.G.B. und des § 387 Z.P.O. a. F. in den §§ 809—811 B.G.B. eine einheitliche Regelung getroffen.

II. Dogmatischer Teil.

Die Lehre von der Vorlegung von Sachen handelt davon, wann außerhalb eines Prozesses Vorlegung von Sachen im all-

gemeinen — § 809 B.G.B. — und Urkunden im besonderen — § 810 B.G.B. — verlangt werden kann.

Der Anspruch auf Vorlegung von Sachen hat zur Voraussetzung, daß der Vorlegungsbegehrende einen Anspruch — einen sogen. Hauptanspruch, dessen Akzessorium der Vorlegungsanspruch ist — hat; und zwar sind in § 809 zwei Alternativen zu unterscheiden.

1. Der Anspruch in Ansehung der Sache ist bereits fertig und bekannt vorhanden.

2. Die Vorlegung soll die Gewißheit verschaffen, ob ein solcher Anspruch vorhanden ist.

Hauptanspruch und Vorlegungsanspruch müssen sich gegen dieselbe Person richten und zwar gegen den mittelbaren oder unmittelbaren Besitzer.

Ferner muß die Vorlegung gerade wegen des Hauptanspruchs und nicht aus einem anderen Grunde von Interesse d. h. Wert, Nutzen sein. Vorlegungspflichtig sind sowohl bewegliche wie unbewegliche Sachen. Die Vorlegung kann nicht auf Grnnd eines befristeten oder bedingten Anspruchs oder eines Rechts des rechtlichen Könnens begehrt werden.

Der Begehrende muß alle Voraussetzungen beweisen; glaubhaft machen genügt nicht.

Gefahr, Ort und Kosten sind für § 809 und § 810 im § 811 besonders geregelt; im übrigen findet der allgemeine Teil der Schuldverhältnisse Anwendung.

Die Durchführung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt nach § 888 Z.P.O.

Der Anspruch auf Vorlegung, d. h. Einsichtnahme — evtl. auch Abschriftnahme — von Urkunden hat ebenfalls zur Voraussetzung, daß sich die Urkunde in dem mittelbaren oder unmittelbaren Besitz eines anderen befindet. Hier ist aber nicht erforderlich, daß sich auch der Hauptanspruch gegen dieselbe Person richtet, sondern die Vorlegung kann von jedem besitzenden Dritten verlangt werden (actio in personam in rem scripta); nur muß die Urkunde, die im § 810 geforderte Eigenschaft besitzen, sie muß einer der drei in diesem § erschöpfend aufgezählten Kategorien angehören.

Urkunde im Sinne des § 810 ist jede schriftliche Urkunde. Gleichgültig ist die Art der Herstellung, die Art der Schriftzeichen, und ob die Urkunde willentlich und wissentlich angefertigt ist oder nicht. Ferner fordert § 810 ein rechtliches Interesse, d. h. die Einsicht der Urkunde muß die rechtlichen Verhältnisse des Begehrenden fördern, erhalten oder verteidigen. Alle Voraussetzungen müssen bewiesen werden. Die zwangsweise Durchführung erfolgt nach §§ 887, 888 Z.P.O.

Neben der allgemeinen Vorlegungspflicht der §§ 809—811 gibt es in unserem Privatrecht noch zahllose spezielle. Der Begehrende hat hier die Wahl, ob er auf Grund des allgemeinen oder des besonderen Vorlegungsanspruchs vorgehen will.

III. Schluß.

De lege ferenda wäre eine Ausdehnung der Vorlegungspflicht auf den menschlichen Körper, d. h. Einführung einer privatrechtlichen körperlichen Untersuchungspflicht der Braut- und Eheleute erstrebenswert.